

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Theobald Software GmbH („Theobald Software“) beziehen sich auf Vereinbarungen zwischen Theobald Software und dem Kunden (zusammen die „Parteien“) über von Theobald Software entwickelte Software („Software“) und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich dieser Vereinbarungen abschließend. Diese AGB gelten insbesondere für:

(i) die Überlassung von Software im Wege des Softwarekaufs. Für eine Softwareüberlassung vereinbaren die Parteien zusätzlich einen Leistungsschein Softwareüberlassung, der zusammen mit dem Abschnitt „A. Softwareüberlassung“ und dem Abschnitt „C. Allgemeiner Teil“ dieser AGB einen Vertrag bildet („Softwareüberlassungsvertrag“); und

(ii) die Wartung von Software. Für eine Wartung von Software vereinbaren die Parteien zusätzlich einen Leistungsschein Softwarewartung, der zusammen mit dem Abschnitt „B. Softwarewartung“ und dem Abschnitt „C. Allgemeiner Teil“ dieser AGB einen Vertrag bildet („Softwarewartungsvertrag“).

Der Softwareüberlassungsvertrag und der Softwarewartungsvertrag werden im Folgenden einzeln jeweils als „Vertrag“ und zusammen als „Verträge“ bezeichnet. Die Software, die jeweils Gegenstand eines Vertrags ist, wird als „Vertragssoftware“ bezeichnet.

Der Leistungsschein Softwareüberlassung sowie der Leistungsschein Softwarewartung wird dem Kunden auf Anfrage durch Theobald Software ausgehändigt.

A. Softwareüberlassung

§ 1

Überlassung und Einräumung des Nutzungsrechts

1.1 Überlassung. Die Überlassung der im Leistungsschein Softwareüberlassung bezeichneten Vertragssoftware auf Dauer erfolgt mit vollständiger Bezahlung des nach § 6 geschuldeten Kaufpreises.

1.2 Nutzungsrechtseinräumung. Theobald Software räumt dem Kunden an der überlassenen Software das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht ein, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts A zu nutzen.

§ 2

Inhalt des Nutzungsrechts

2.1 Die Lizenzierung der Software erfolgt im Wege einer User-Lizenz, einer Server-Lizenz, einer Entwickler-Lizenz, einer Standort-Lizenz oder einer Global-Lizenz.

(a) Server-Lizenz. Bei der Server-Lizenz erwirbt der Kunde (legale Entität) Lizenzberechtigung(en) in gleicher Anzahl wie der Kunde Server im Leistungsschein angegeben hat. Je Server-Lizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einem Server zu nutzen.

(b) Entwickler-Lizenz. Bei der Entwickler-Lizenz erwirbt der Kunde (legale Entität) Lizenzberechtigung(en) in gleicher Anzahl wie der Kunde Entwickler im Leistungsschein angegeben hat. Je Entwickler-Lizenz darf ein Nutzer die Software auf seinem Arbeitsplatz installieren und nutzen.

(c) Standort-Lizenz. Bei der Standort-Lizenz erwirbt der Kunde (legale Entität) Lizenzberechtigung(en), die der Global-Lizenz entsprechen, allerdings auf einen bestimmten Standort beschränkt sind. Ein Standort ist definiert als eindeutige, postalische Adresse. Gebäude in unmittelbarer Umgebung dieser Adresse zählen zum Standort hinzu. Wird die Software auf einem virtualisierten System betrieben, zählt der Ort der Bedienung durch Administratoren, Entwickler oder Benutzer, nicht der tatsächliche Standort.

(d) Subscription-Lizenz. Bei der Subscription-Lizenz erwirbt der Kunde (legale Entität) Lizenzberechtigung(en) in gleicher Anzahl wie der Kunde Server im Leistungsschein angegeben hat. Diese Server-Lizenz ist zeitlich befristet und inkludiert Wartungsgebühren. Je Server-Lizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einem Server zu nutzen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht drei Monate vor Ablauf des Subscription-Zeitraumes gekündigt wird. Grundlage für die Gebühr ist immer der aktuelle Listenpreis von Theobald Software. Wird der Vertrag fristgerecht beendet, entfällt nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer das Recht auf jede weitere Nutzung in jeglicher Form.

(e) Runtime-Lizenz Sofern der Kunde das Produkt ERPConnect nutzt, um eine Schnittstelle zu entwickeln welche als Teil einer Drittlösung weitervertrieben wird, fallen in Abhängigkeit von der Anzahl an Endkunden jährliche Runtime-Gebühren an.

(f) Erweiterte Nutzung. Sobald der Kunde mehr Kopien der Software nutzt als er im Leistungsschein für Server, Entwickler und/oder Standorte angegeben hat, hat der Kunde unverzüglich Theobald Software hierüber zu unterrichten und in der entsprechenden Anzahl Lizenzen zu erwerben.

2.2 Umfang des Nutzungsrechts. Der Kunde darf die lizenzierte Vertragssoftware ausschließlich für die Zwecke seines internen Geschäftsbetriebs nutzen. Soll die Vertragssoftware über den vereinbarten Lizenzumfang hinaus genutzt werden, bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Einigung über die Erweiterung des Nutzungsrechts gegen gesonderte Vergütung.

§ 3

Nutzungsumfang

3.1 Nutzungsberechtigung. Sämtliche Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich unter diesem Abschnitt A eingeräumt werden, bleiben Theobald Software vorbehalten. Für den Kunden bestehen insbesondere folgende Nutzungsbeschränkungen:

(a) Vervielfältigung. Der Kunde darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragliche Nutzung erforderlich ist.

(b) Nutzung auf anderen Systemen. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf einem anderen als dem in dem Leistungsschein angegebenen Hardwaretyp nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Theobald Software nutzen.

(c) Dekompilierung. Der Kunde darf die Vertragssoftware nicht in andere Codeformen zurückübersetzen (Dekompilierung) oder sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse Engineering) vornehmen, soweit dies nicht ungeachtet dieser Beschränkung durch zwingendes Recht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist.

(d) Vertrieb, Unterlizenzierung, Vermietung, Leasing. Der Kunde darf die Vertragssoftware nicht vertreiben, unterlizenzieren, vermieten, verleasen oder in sonstiger Form Dritten gegenüber bereitstellen. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen des Kunden.

3.2 Obhutspflichten- und Informationspflichten. Der Kunde erkennt an, dass die Vertragssoftware, insbesondere der Quellcode, sowie die Bedienungsanleitung und weitere Unterlagen auch in künftigen Versionen urheberrechtlich geschützt sind. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass insbesondere der Quellcode sowie die Bedienungsanleitung und weitere Unterlagen Dritten nicht ohne Zustimmung von Theobald Software zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird Theobald Software unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich eine unberechtigte Nutzung oder eine Zugänglichmachung des Quellcodes, der Bedienungsanleitung oder weiterer Unterlagen droht oder erfolgt ist. Der Kunde wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Nutzung der Vertragssoftware über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist.

3.3 Schutzmaßnahmen. Theobald Software ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht erlaubten Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekombi-Konfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.4 Widerruf des Nutzungsrechts. Theobald Software kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor nicht erlaubter Nutzung verstößt. Theobald Software hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann Theobald Software den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat Theobald Software die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 4**Lieferung der Vertragssoftware und der Dokumentation**

4.1 Lieferumfang. Theobald Software ermöglicht dem Kunden einen Download der aktuellen Version der Vertragssoftware. Theobald Software ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Eine Überlassung weiterer und neuerer Versionen der Vertragssoftware (insbesondere Updates und Upgrades) erfolgt, unbeschadet der Überlassung im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen, nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

4.2 Sonstige Leistungen. Nicht zum Lieferumfang gehören insbesondere die Installation der Vertragssoftware beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Vertragssoftware, telefonischer Kundensupport sowie sonstige Pflege und Beratungsleistungen. Solche Leistungen kann der Kunde aufgrund gesonderter Vereinbarung eines Softwarewartungsvertrags nach Abschnitt B dieser AGB gesondert bestellen.

4.3 Termine und Fristen. Sofern feste Leistungstermine eingehalten werden sollen, müssen diese vorher ausdrücklich und schriftlich im Leistungsschein Softwareüberlassung vereinbart worden sein. Wenn eine Ursache, die Theobald Software nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich über die Ursache einer in ihrem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung.

§ 5**Untersuchungs- und Rügepflicht**

5.1 Untersuchung nach Lieferung. Der Kunde wird die gelieferte Vertragssoftware einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht (8) Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Theobald Software innerhalb weiterer acht (8) Werktage in der Form gemäß Ziffer 8.4 dieses Abschnitts A schriftlich gemeldet werden.

5.2 Weitere Untersuchungen. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in der vorstehenden Ziffer 5.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

5.3 Konsequenzen fehlender Rüge. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Vertragssoftware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 6**Kaufpreis**

6.1 Kaufpreis. Der Kunde zahlt an Theobald Software den in dem Leistungsschein Softwareüberlassung vereinbarten Kaufpreis, der sich nach der Art des Lizenzmodells und ggf. der Anzahl der bei dem Kunden bei Vertragsschluss vorhandenen Entwickler-/Server-Lizenzen richtet. Der Kaufpreis umfasst die Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware einschließlich der Dokumentation. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vergüten.

6.2 Fälligkeit. Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums nicht eingegangen, ist Theobald Software unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

§ 7**Eigentumsvorbehalt**

7.1 Eigentumsvorbehalt. Theobald Software behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Vertragssoftware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

7.2 Erlöschen der Nutzungsrechte. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Theobald Software erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Vertragssoftware. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen zurückgegeben oder gelöscht werden.

§ 8**Gewährleistung**

8.1 Keine Gewährleistung für übliche Fehler. Theobald Software weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprodukte so zu entwickeln, dass sie vollkommen fehlerfrei sind. Eine Gewährleistung für übliche Softwarefehler, welche die Nutzbarkeit der Vertragssoftware nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, wird daher nicht übernommen.

8.2 Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab Lieferung der Vertragssoftware. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs hat keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.

8.3 Nachbesserung. Mängel der Vertragssoftware einschließlich der Dokumentation wird Theobald Software innerhalb der Gewährleistungsfrist nach entsprechender Mängelanzeige des Kunden beheben, sofern die Mängelanzeige den Anforderungen der nachfolgenden Ziffer 8.4 genügt. Die Behebung des Mangels geschieht nach Wahl von Theobald Software durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsoftware. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist von mindestens vier Wochen nach Eingang der Mängelanzeige behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl (i) den Kaufpreis herabsetzen (mindern), (ii) vom Vertrag zurücktreten oder (iii) im Rahmen der Haftungsbeschränkungen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Theobald Software ohne Erfolg hinreichende Möglichkeit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt worden ist oder eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar ist.

8.4 Mängelanzeige. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Die Mängelanzeige muss es Theobald Software ermöglichen, den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

8.5 Ausschluss der Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde eine von Theobald Software nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an der Vertragssoftware vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

8.6 Vergütung. In berechtigten Gewährleistungsfällen werden dem Kunden keinerlei Vergütungen oder Kosten berechnet. Stellt sich jedoch heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorgelegen hat, so ist der Kunde verpflichtet, Theobald Software die Leistungen entsprechend den vereinbarten Vergütungssätzen zu vergüten.

* * *

B. Softwarewartung**§ 9****Definitionen**

Definitionen. Die nachfolgenden Begriffe haben in diesem Abschnitt B die folgende Bedeutung:

(a) Theobald Software Web-Support. Der Theobald Software Web-Support ist ein von Theobald Software zur Verfügung gestelltes Webportal, über das der Kunde Störungsmeldungen online vornehmen und den Stand der Bearbeitung der Störung verfolgen kann. Ob der Theobald Software Web-Support Teil der Vertragsleistungen ist, ergibt sich aus dem Leistungsschein Softwarewartung.

(b) Update. Der Begriff Update bezeichnet eine verbesserte Version der Vertragssoftware oder Teilen hiervon (einschließlich Bug-Fixes und Patches), die bereits vorhandene, insbesondere fehlerhafte Funktionalitäten der Vertragssoftware ersetzt oder ergänzt, ohne eine Erweiterung des Funktionsumfangs der Vertragssoftware herbeizuführen.

(c) Upgrade. Der Begriff Upgrade bezeichnet eine neue oder verbesserte Version der Vertragssoftware oder Teilen hiervon, die gegenüber der Vertragssoftware einen erweiterten Funktionsumfang aufweist.

(d) **Workaround.** Der Begriff Workaround bezeichnet eine Umgehungslösung, die es dem Kunden im Störfall ermöglichen soll, den Betrieb der Vertragssoftware vorübergehend fortzuführen, bis die Störung erfolgreich beseitigt ist.

§ 10 Leistungen

10.1 Leistungen. Soweit im Leistungsschein Softwarewartung nichts anderes vereinbart ist, erbringt Theobald Software für die Vertragssoftware innerhalb Deutschlands Wartungs-, Pflege- und Supportdienstleistungen, die pauschal vergütet werden, sowie Störungsbeseitigungsleistungen, die nach Aufwand vergütet werden.

10.2 Pauschal zu vergütende Leistungen. Gegen Zahlung einer Pauschalvergütung gemäß Ziffer 12.1 dieses Abschnitts B erbringt Theobald Software für den Kunden folgende Leistungen:

(a) **Service-Hotline.** Theobald Software stellt dem Kunden im Rahmen der Pauschalleistungen einer Service-Hotline von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen, zur Verfügung, über den der Kunde auftretende Störungen der Vertragssoftware melden kann. Im Rahmen der Service-Hotline wird Theobald Software die gemeldeten Störungen aufnehmen und dem Kunden anschließend eine Vorgangsnummer benennen. Telefonische Beratung und sonstige Consulting-Leistungen werden durch die Hotline nicht erbracht. Weiterhin umfasst die Service-Hotline nicht die Behandlung von geringfügigen Anwendungsproblemen sowie sonstigen Problemen im Umgang mit der Vertragssoftware, die nicht auf einer Störung beruhen.

(b) **Updates.** Theobald Software stellt dem Kunden regelmäßig sämtliche allgemein verfügbar gemachten Updates der Vertragssoftware für die Systemumgebung des Kunden zur Verfügung. Falls Theobald Software dieses verlangt, ist der Kunde verpflichtet, diese Updates zu übernehmen und gemäß den Installationsanweisungen von Theobald Software innerhalb von zwei (2) Monaten nach Lieferung durch Theobald Software auf seiner Hardware zu installieren. Bei einer Verletzung dieser Pflicht zur Installation der Updates ist Theobald Software berechtigt, die Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen einzustellen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Theobald Software durch die Vertragsverletzung kein Mehraufwand entsteht.

10.3 Nach Aufwand zu vergütende Störungsbeseitigungsleistungen. Gegen Zahlung einer gemäß Ziffer 12.2 dieses Abschnitts B nach Aufwand berechneten Vergütung bietet Theobald Software Störungsbeseitigungsleistungen an. Theobald Software wird sich dafür nach Kräften bemühen, durch den Kunden gemeldete Störungen der Vertragssoftware, welche nicht durch Theobald Software zu verantworten sind, durch ihre Techniker zu beheben oder einen Workaround anzubieten. Die Durchführung der Störungsbeseitigung erfolgt im Regelfall in dem Geschäftsbetrieb von Theobald Software. Soweit dies Theobald Software für eine effektive Störungsbeseitigung für erforderlich hält, kann die Störungsbeseitigung auch durch Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Kunde Theobald Software den erforderlichen Systemzugriff zur Verfügung zu stellen.

10.4 Leistungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Erbringung der in diesem § 10 genannten Wartungs-, Pflege-, Support- und Störungsbeseitigungsleistungen ist, dass die Installation der Vertragssoftware durch Theobald Software vorgenommen worden ist oder Theobald Software die durch den Kunden oder durch einen Dritten vorgenommene Installation der Vertragssoftware als fachgerecht abgenommen hat.

10.5 Nicht erfasste Leistungen. Weitere als die in den vorstehenden Ziffern 10.2 bis 10.3 genannten Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang des Softwarewartungsvertrags. Solche weiteren Leistungen bedürfen eines gesonderten Vertragsabschlusses und sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:

(a) Installation der Vertragssoftware sowie Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Installation entstanden sind;

(b) Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ohne Zustimmung von Theobald Software vorgenommene Änderungen der Vertragssoftware und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;

(c) Anpassung der Vertragssoftware an neue bzw. sich ändernde Anforderungen des Kunden;

(d) Anpassung der Vertragssoftware an neue bzw. sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen; solche Änderungen wird Theobald Software bei der Weiterentwicklung der Vertragssoftware berücksichtigen und dem Kunden das entsprechende Upgrade zum Erwerb anbieten;

(e) Behebung von Störungen an technischen Geräten sowie sonstiger Software des Kunden; und

(f) Bereitstellung von Upgrades der Vertragssoftware.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird Theobald Software bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere

(a) bei Vertragsschluss zwei verantwortliche Ansprechpartner benennen, die alle für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzen und über ausreichende Kenntnisse der Vertragssoftware verfügen;

(b) Theobald Software eine komplette Beschreibung der Installation und Konfiguration der Vertragssoftware zur Verfügung stellen und Theobald Software jede Änderung der Installation und/oder der Konfiguration anzeigen;

(c) Theobald Software auf Anforderung nach den Vorgaben von Theobald Software einen Einwahlzugang zu seinem System für den Remote-Zugriff bereitstellen;

(d) bei Störungsmeldungen Theobald Software die aufgetretenen Symptome unter Mitteilung sämtlicher für die Störungsbeseitigung erforderlichen Informationen zukommen lassen;

(e) Theobald Software im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von Theobald Software beauftragten Mitarbeitern auch über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus anhalten;

(f) die von Theobald Software übermittelten Vorschläge zur Störungssuche und Störungsbehebung beachten; und

(g) alle im Zusammenhang mit der Vertragssoftware verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

§ 12 Vergütung

12.1 Pauschalvergütung. Für die Leistungen gemäß Ziffer 10.2 dieses Abschnitts B zahlt der Kunde an Theobald Software eine pauschale Vergütung in der in dem Leistungsschein Softwarewartung festgelegten Höhe. Die pauschale Vergütung hat der Kunde unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen zu zahlen. Die pauschale Vergütung ist jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Vertragsjahres bis zum fünften (5.) Werktag des Vertragsjahres zahlbar.

12.2 Aufwandsvergütung. Bei Erbringung von Störungsbeseitigungsleistungen gemäß Ziffer 10.3 dieses Abschnitts B schuldet der Kunde Theobald Software eine aufwandsabhängige Vergütung. Die Abrechnung der Aufwandsvergütung erfolgt nach der aktuellen Preisliste von Theobald Software.

12.3 Reisekosten und Spesen. Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten. Die Höhe dieser Kosten wird auf Anfrage mitgeteilt. Sonstige Reisekosten werden nach ihrer tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.

12.4 Anpassungsrecht. Theobald Software ist berechtigt, die Pauschalvergütung erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss angemessen zu erhöhen. Theobald Software teilt dem Kunden eine Erhöhung der Vergütungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit. Der Kunde hat das Recht, den Softwarewartungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung einer Erhöhung der Vergütungen zu kündigen.

§ 13 Nutzungsrechte

13.1 Updates. Theobald Software räumt dem Kunden an sämtlichen im Rahmen der Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen gelieferten Updates in demselben Umfang Nutzungsrechte ein wie an der Vertragssoftware.

13.2 Nutzungsrecht an alten Programmteilen. Das Nutzungsrecht an den Teilen der Vertragssoftware, die durch die Updates technisch ersetzt werden, erlischt sobald der Kunde die gelieferten Updates über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten produktiv eingesetzt hat.

§ 14 Laufzeit, Kündigung

14.1.1 Laufzeit Lizenz. Die Lizenz ist unbefristet nutzbar. Sofern kein aktiver Wartungsvertrag vorhanden ist, kann diese nur mit der vor Ablauf der Wartungsperiode gültigen Produktversion genutzt werden.

14.1.3 Laufzeit Wartung. Die Wartung ist entweder befristet oder unbefristet verfügbar. Die befristete Wartungsverlängerung ist für den in der Rechnung definierten Zeitraum gültig und muss im Anschluss proaktiv verlängert werden. Die bei der unbefristeten Wartungsverlängerung definierte Wartungsperiode wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern diese nicht drei Monate vor Ablauf der Wartungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Grundlage für die Gebühr ist immer der aktuelle Listenpreis von Theobald Software.

14.1.3 Laufzeit Subscription. Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr, wenn nicht in der Rechnung eine andere Laufzeit vereinbart worden ist. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht drei Monate vor Ablauf des Subscription-Zeitraumes von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Grundlage für die Gebühr ist immer der aktuelle Listenpreis von Theobald Software.

14.2 Nutzungsrecht. Die dem Kunden nach § 13 dieses Abschnitts B eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung des Softwarewartungsvertrags unberührt.

14.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.5 Schriftform. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

C. Allgemeiner Teil

§ 15 Ausschluss der AGB des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 16 Vertraulichkeit

16.1 Bedeutung der Betriebsgeheimnisse. Der Kunde erkennt an, dass Aufbau, Funktion sowie insbesondere der Quellcode und die Schnittstellen der Vertragssoftware, Betriebsgeheimnisse von Theobald Software darstellen, deren Weitergabe an Dritte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit von Theobald Software führen kann.

16.2 Vertraulichkeit, Verbot der Weitergabe. Der Kunde wird alle ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen über Aufbau, Funktion sowie insbesondere den Quellcode, die Schnittstellen und sämtliche Informationen über sonstige vertrauliche Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Theobald Software, vertraulich behandeln und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten. Ebenso wird Theobald Software die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vertraulich behandeln.

16.3 Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Mitarbeiter, die Zugriff auf die Vertragssoftware haben oder diese nutzen, schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten und Theobald Software dies auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

16.4 Fortgeltung. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit unter diesem § 2 gilt für eine Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrags fort.

§ 17 Haftung

17.1 Haftungsbegrenzung. Theobald Software haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

17.2 Vorsatz. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Theobald Software nach den gesetzlichen Vorschriften.

17.3 Grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Theobald Software auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

17.4 Einfache Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Theobald Software nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ergänzend können die Parteien im Leistungsschein Softwareüberlassung und im Leistungsschein Softwarewartung eine summenmäßige Begrenzung für die Haftung von Theobald Software bei einfacher Fahrlässigkeit individuell festlegen.

17.5 Datenverluste. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsbeschränkungen haftet Theobald Software bei Datenverlusten nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Die Regelungen dieser Ziffer 17.5 gelten nicht in den Fällen der vorstehenden Ziffer 17.2.

17.6 Angestellte. Soweit die Haftung für Theobald Software ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen von Theobald Software.

§ 18 Zurückbehaltung, Aufrechnung

Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts gegenüber Theobald Software nur insoweit berechtigt, wie die zugrundeliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

§ 19 Umsatzsteuer

Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 20 Sonstiges

20.1 Vorrang. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Leistungsscheinen und diesen AGB haben die Bestimmungen der Leistungsscheine Vorrang.

20.2 Schriftform. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge und/oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.3 Salvatorische Klausel. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder die Verträge eine Regelungslücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der Verträge im Ganzen sowie der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrags nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.

20.4 Anwendbares Recht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20.5 Gerichtsstand. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Stuttgart.

20.6 Referenzkundenvereinbarung. Der Kunde stimmt zu, von Theobald Software als Referenzkunde genannt zu werden.